

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 17. Dezember 2020 der Österreichischen Post AG, vertreten durch die C R-R H Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 24. November 2020, GZ: 0036062/2020, betreffend Vergütung nach dem Epidemiegesetz

zu Recht:

- I. Der Beschwerde wird unter der Maßgabe stattgegeben, dass im Spruch des angefochtenen Bescheids die Wortfolge „iHv 1.859,99 Euro“ durch „iHv 1.903,94 Euro“, die Wortfolge „iHv 326,06 Euro“ durch „iHv 302,86 Euro“ und die Wortfolge „iHv 2.186,05 Euro“ durch „iHv 2.206,80 Euro“ ersetzt wird.
- II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24. November 2020, GZ: 0036062/2020, wurde dem Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung gemäß § 32 EpidemieG teilweise stattgegeben, als der Bf die Vergütung des fortgezählten Entgeltes des Dienstnehmers F E, geb. am x 1962, im Absonderungszeitraum von 2. Mai 2020 bis 13. Mai 2020 iHv EUR 1.859,99 sowie die Vergütung des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung iHv EUR 326,06 gewährt wurde. Im Übrigen wurde der Antrag abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Bf einen Antrag auf Vergütung nach § 32 EpidemieG aufgrund der behördlichen Absonderung ihres Dienstnehmers F E iHv EUR 2.583,91 gestellt habe. Letzterer sei aufgrund des Bescheids der belangten Behörde vom 2. Mai 2020, GZ: 0028150/2020, nach § 7 bzw. § 17 EpidemieG behördlich abgesondert worden. Die Berechnung der Vergütung sei kalendermäßig taggenau entsprechend der Anzahl der im jeweiligen Monat angefallenen Tage, in denen die Maßnahme wirksam gewesen sei, erfolgt. Daher sei die Berechnung monatsweise und auf Basis des im jeweiligen Monat ausbezählten Monatsbezugs erfolgt. Bei der Vergütung sei der Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung zu berücksichtigen gewesen. Die Beiträge der gesetzlichen Sozialversicherung seien im § 51 ASVG genannt. Alle anderen Lohnnebenkosten seien nicht zu berücksichtigen gewesen. Sonderzahlungen seien berücksichtigt worden, soweit sie im betroffenen Zeitraum angefallen seien.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 17. Dezember 2020 rechtzeitig Beschwerde.

Begründend führte die Bf Folgendes aus:

„Der Bescheid wird nur im Umfang der Abweisung des Antrages angefochten..

1. Sachverhalt

1.1 Der im angefochtenen Bescheid angeführte Mitarbeiter der Beschwerdeführerin wurde von der belangten Behörde gemäß § 7 EpiG im dort angeführten Zeitraum behördlich abgesondert.

1.2 Die Beschwerdeführerin stellte in der Folge einen Antrag auf Zuerkennung des Arbeitgebers auf Vergütung gemäß § 32 EpiG für den Zeitraum der behördlichen Absonderung in Höhe von EUR 2.583,91 Sie schlüsselte in einem Beiblatt zum Antrag den angesprochenen Vergütungsbetrag näher auf und legte über Aufforderung der belangten Behörde Gehaltsabrechnungsunterlagen vor.

1.3 Mit dem nun angefochtenen Bescheid erkannte die belangte Behörde einen Betrag in Höhe von EUR 2.186,05 zu und wies „im Übrigen“ den Antrag ab.

1.4 Die belangte Behörde berücksichtigte lediglich, anteilig für den Absonderungszeitraum, das im Monat der Absonderung ausgewiesene Monatsbruttogehalt in Höhe von EUR 4.287,97, eine Dienstzulage in Höhe von EUR 361,01 und die „Sonderprämie COVID19“ in Höhe von EUR 156,- (Summe: 4.804,98), zuzüglich der jeweils darauf entfallenden Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung in Höhe von 17,53%.

In der Begründung führte die belangte Behörde nur allgemein aus, dass die Berechnung monatsweise und auf Basis des im jeweiligen Monat ausbezahlten Monatsbezugs erfolge.

2. Begründung der Beschwerde

2.1 Gemäß § 32 Abs 1 Z 1 EpiG ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind. Gemäß Abs 2 leg cit ist die Vergütung für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs 1 genannten behördlichen Verfügung umfasst ist.

Die belangte Behörde hat zutreffend den Anspruch gemäß § 32 EpiG für den Absonderungszeitraum dem Grunde nach und im Ausmaß zuerkannten Betrags auch der Höhe nach bejaht.

2.2 Die Abweisung des Mehrbegehrens ist jedoch aus folgenden Gründen rechtswidrig

2.2.1 Gemäß § 32 Abs 2 Satz 3 EpiG geht der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über.

Aus den vorgelegten Gehaltsabrechnungsunterlagen ergibt sich zwar nicht, dass der von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Anspruch (abzüglich des darauf entfallenden Dienstgeberbeitrags zur Sozialversicherung) auch tatsächlich ausbezahlt wurde und sohin gemäß § 32 Abs 2 Satz 3 EpiG auf die Beschwerdeführerin übergegangen ist. Freilich trifft dies auch für den Teil des geltend gemachten Anspruchs zu, den die belangte Behörde zuerkannt hat.

Die belangte Behörde ist im Ausmaß des zuerkannten Anspruchs völlig zu Recht von der Ausbezahlung des anteiligen Gehalts ausgegangen.

Nach der Rechtsprechung hat die gemäß § 60 AVG erforderliche Begründung des Bescheides eine im Indikativ gehaltene Tatsachenfeststellung, eine Beweiswürdigung und eine rechtliche Beurteilung zu enthalten (VwGH 22.03.2019, Ra 2017/04/0135). Die Beweiswürdigung muss nachvollziehbar und schlüssig sein (VwGH 22.12.2005, 2003/20/0205).

Der Bescheid genügt (im angefochtenen Umfang) diesen Begründungserfordernissen nicht, weil er, abgesehen von fehlenden Feststellungen, keine den Anforderungen nach der Rechtsprechung genügende Beweiswürdigung enthält.

Es ist nämlich nicht nachvollziehbar, weshalb die belangte Behörde zur Ansicht gelangt, dass hinsichtlich des Mehrbegehrens (abzüglich des darauf entfallenden Dienstgeberbeitrags zur Sozialversicherung) eine Auszahlung nicht erfolgt sei, obwohl die Beschwerdeführerin hinsichtlich dieses Betrages keine andere Erklärung als hinsichtlich des zuerkannten Betrages (abzüglich des darauf entfallenden Dienstgeberbeitrags zur Sozialversicherung) abgegeben hat. Schon aus diesem Grund ist der Bescheid (im angefochtenen Umfang) mangelhaft begründet.

Außerdem ist die belangte Behörde ihrer Pflicht gemäß § 37 und § 39 Abs 2 AVG zur amtswegigen Feststellung des maßgebenden Sachverhalts nicht nachgekommen. Demnach ist sie verpflichtet, für die Durchführung aller zur Klarstellung des Sachverhalts erforderlichen Beweise zu sorgen (VwGH 08.10.2020, Ra 2019/12/0052). Soweit die belangte Behörde Zweifel an der Bezahlung der Beträge im Ausmaß des abgewiesenen Mehrbegehrens hatte, wäre sie zur Aufnahme weiterer Beweise verhalten gewesen, um festzustellen, ob die Beträge ausbezahlt wurden oder nicht. Auch aus diesem Grund ist der Bescheid mangelhaft

Tatsächlich hat die Beschwerdeführerin auch Zahlungen in Höhe des abgewiesenen Mehrbegehrens abzüglich des darauf entfallenden Dienstgeberanteils zur Sozialversicherung an den abgesonderten Mitarbeiter geleistet, sodass der Abweisungsgrund nicht vorliegt.

Beweis: ZV B K, pA Beschwerdeführerin.

2.2.2 Darüber hinaus ist aber aus der Aufschlüsselung des zuerkannten Betrages abzuleiten, dass die belangte Behörde § 32 Abs 2 EpiG, der die Höhe des Anspruchs festlegt, unrichtig auslegt.

Gemäß § 32 Abs 2 Satz 1 EpiG ist die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des EFZG zu bemessen. Zusätzlich ist gemäß § 32 Abs 2 Satz 4 EpiG der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972 vom Bund zu ersetzen.

Die belangte Behörde hat jedoch nur jenen Betrag zugesprochen, der sich aus dem im Monat des Absonderungszeitraums laufenden anteiligen Bruttogehalt, einer anteiligen Dienstzulage und einer „Sonderprämie COVID19“ der darauf jeweils entfallenden Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung ergibt. Aus den Gehaltsabrechnungsunterlagen ist jedoch ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin im Monat, in dem die Absonderung erfolgt ist, weitere Zahlungen geleistet hat, nämlich zwei Betriebssonderzulagen, eine Geldverkehrszulage sowie Entgelte für Überstunden (Codes: 2060, 2070, 2200, 5A28 und 5A24). Zumindest diese Zahlungen wären anteilig zu berücksichtigen gewesen.

Aus dem Verweis in § 32 Abs 2 Satz 1 EpiG auf das regelmäßige Entgelt im Sinne des EFZG folgt, dass die Vergütung nach dem regelmäßige Entgelt gemäß §§ 2 und 3 EFZG zu bemessen ist. Dieses umfasst insbesondere Überstunden, Sonderzahlungen, Zulagen und Zuschläge. Dabei ist bei nicht regelmäßig anfallenden Entgelten eine

Durchschnittsbetrachtung anzustellen und etwa bei Überstunden ein Beobachtungszeitraum von 13 Wochen heranzuziehen (OGH 29.8.1988, 9 ObA 141/88).

Bei richtiger rechtlicher Beurteilung hätte daher die belangte Behörde zu ermitteln und festzustellen gehabt, welche (weiteren) Entgeltbestandteile der Mitarbeiter in einer Durchschnittsbetrachtung aliquot im Absonderungszeitraum erhalten hätte und in welcher Höhe sie ihm ausbezahlt wurden.

Aufgrund dieses sekundären Verfahrensmangels ist der Bescheid ebenfalls rechtswidrig. Die Beschwerdeführerin hat jedenfalls dem Mitarbeiter über den zugesprochenen Betrag hinaus regelmäßiges Entgelt im Ausmaß des abgewiesenen Mehrbegehrens geleistet.

Beweis: ZV B K, pA Beschwerdeführerin.

3. Anträge

Die Beschwerdeführerin stellt daher folgende Anträge:

Das Verwaltungsgericht wolle

1. eine mündliche Verhandlung durchführen und die beantragten Beweise aufnehmen;
2. den Bescheid im Umfang der Anfechtung dahingehend abändern, dass der Beschwerdeführerin die Vergütung in Höhe des abgewiesenen Mehrbegehrens zuerkannt wird;
3. in eventu: den Bescheid im Umfang der Anfechtung aufheben und Angelegenheit in diesem Umfang zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverweisen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 22. Dezember 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdeentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Schreiben vom 1. Februar 2021 wurde die Bf (per ERV) ersucht, das tatsächlich ausgezahlte Bruttogehalt sowie die Höhe der Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung (Dienstgeberbeitrag zur Krankenversicherung, zur Unfallversicherung und zur Pensionsversicherung) für den Monat Mai für ihren Arbeitnehmer F E binnen zwei Wochen ab Zustellung nachvollziehbar bekanntzugeben und entsprechende Nachweise vorzulegen.

I.5. Mit Schreiben vom 15. Februar 2021 ersuchte die Bf um Fristerstreckung bezüglich des unter I.4. beschriebenen Vorlageersuchens um weitere 14 Tage.

I.6. Laut Aktenvermerk vom 22. Februar 2021 wurde im Rahmen eines Telefonats mit der Kanzlei der rechtsfreundlichen Vertretung der Bf am 22. Februar 2021 die unter I.5. beschriebene Fristerstreckung genehmigt.

I.7. Am 2. März 2021 übermittelte die Bf ein als „Bekanntgabe“ titulierte Schreiben dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich per E-Mail.

In der „Bekanntgabe“ führte die Bf Folgendes aus:

„In Entsprechung des Vorlageersuchens des Verwaltungsgerichts vom 01.02.2021 gibt die Beschwerdeführerin bekannt:

Der abgesonderte Mitarbeiter ist ein gemäß § 17 Abs 1 und 1a Z 1 PTSG der Beschwerdeführerin zur Dienstleistung zugewiesener Beamter des Bundes und unterliegt den besoldungsrechtlichen Vorschriften des Bundes nach Maßgabe des § 17a Abs 1 PTSG.

Dem Mitarbeiter stand im Monat des Absonderungszeitraums, soweit hier relevant, an Monatsbezügen (§ 3 Abs 1 GehG 1956) jedenfalls das Gehalt (Code 0100) und die Dienstzulage (Code 1510) in Höhe von zusammen EUR 4.648,98 zu. Anteilig für den Absonderungszeitraum ergibt sich ein Betrag von EUR 1.799,61. Dazu kommt als Nebengebühren iSd § 19a GehG 1956 und § 20 GehG 1956 die Betriebssonderzulage entsprechend der Pauschalierung nach der Betriebssonderzulagen-Verordnung 2020 - BSZ 2019, BGBl II 225/2019 (Codes 2060 und 2070). Dies ergibt insgesamt einen Betrag von EUR 4.752,24. Anteilig für den Absonderungszeitraum ergibt sich ein Betrag von EUR 1.839,58.

Weiters steht dem Mitarbeiter gemäß § 3 Abs 3 GehG 1956 in jedem Quartal eine Sonderzahlung in Höhe von 50% des Monatsbezuges, sohin viermal jährlich ein Betrag von je EUR 2.324,49 (Code 3400 für die Sonderzahlung des ersten Quartals), zu. Anteilig für den Absonderungszeitraum ergibt sich ein Betrag von EUR 299,93.

Darüber hinaus sind Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung zu leisten, und zwar

- 12,55% (§ 17 Abs 7 PTSG) vom Monatsbezug und den anspruchsbegründenden Nebengebühren, einschließlich der Sonderzahlungen, als Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes; das sind 12,55% von (anteilig) EUR 2.139,51 - sohin EUR 268,51;
- 3,535% (§ 22 Abs 1 B-KUVG) vom Monatsbezug einschließlich der Sonderzahlungen als Beitrag zur Krankenversicherung; das sind 3,535% von (anteilig) EUR 2.099,54 - sohin EUR 74,22;
- 0,47% (§ 26a Abs 1 B-KUVG iVm § 9 der Satzung der BVAEB) vom Monatsbezug einschließlich der Sonderzahlungen als Beitrag zur Unfallversicherung; das sind 0,47% von (anteilig) EUR 2.099,54 - sohin EUR 9,87.

Die Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung machen sohin für den Absonderungszeitraum EUR 352,60 aus.

Der gesamte Vergütungsbetrag ist sohin (EUR 1.839,58 + EUR 299,93 + EUR 352,60) insgesamt EUR 2.492,11.

Die Tatsache, dass der Mitarbeiter zugewiesener Beamter ist, sowie die Höhe des Monatsbezuges und der Nebengebühren (und die hier angegebenen Codes) ergeben sich aus dem im erstinstanzlichen Verfahren vorgelegten Lohnkonto.

Die Zahlung des beantragten Vergütungsbetrages (in der hier berechneten Höhe) durch die Beschwerdeführerin ergibt sich aus der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 17 Abs 7 und Abs 8 Z 1 (iVm Abs 6a) PTSG.

Im Übrigen wird zum Beweis der Stellung des Mitarbeiters, des Grundes und der Höhe der Zahlungen und Dienstgeberbeiträge und der tatsächlich erfolgten Zahlung der Beweisantrag auf zeugenschaftliche Einvernahme von B K wiederholt.

Angemerkt wird, dass nicht nur die Monatsbezüge, einschließlich der Sonderzahlungen, sondern auch die pauschalierte Erschwerniszulage trotz Dienstverhinderung des Mitarbeiters im Absonderungszeitraum aufgrund des einen Monat nicht übersteigenden Zeitraums gemäß § 15 Abs 5 GehG 1956 zu zahlen war (VwGH 24.2.2006, 2002/12/0234).

Sonderzahlungen sind Bestandteil des Vergütungsanspruchs, sofern dem Dienstnehmer auf Grund von Kollektivvertrag, Arbeitsvertrag oder Gesetz ein Anspruch darauf eingeräumt ist und sie dem Dienstnehmer tatsächlich geleistet wurden. Denn sie fallen unter den Begriff des regelmäßigen Entgelts iSd § 3 Abs 2 EFZG iVm § 32 Abs 3 EpiG. Dass diese Sonderzahlungen nicht im Monat der Absonderung, sondern erst zu einem späteren (bzw früheren) Zeitpunkt ausbezahlt wurden, ist für den Bestand des Vergütungsanspruchs nicht weiter relevant, weil sich die in diesen Monaten ausbezahlten Sonderzahlungen unzweifelhaft auch auf den Absonderungszeitraum bezogen und diesem verrechnungstechnisch aliquot zuzuordnen sind (VwG Wien 04.02.2021, VGW-101/032/16118/2020).“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.8. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde sowie die „Bekanntgabe“. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte – entgegen dem darauf gerichteten Parteiantrag – von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Die Bf betreibt eine Aktiengesellschaft (AG) mit Sitz in W.

II.2. F E, geboren am x 1962, wohnhaft in L, ist ein Mitarbeiter der Bf, genauer gesagt ein Beamter iSd § 17 Abs. 1 und 1a Z 1 PTSG (Eintritt am 24. April 1978). F E wurde mittels Bescheid der belangten Behörde vom 2. Mai 2020, GZ: 0028150/2020, von 2. Mai 2020 bis 13. Mai 2020 nach § 7 bzw. § 17 EpidemieG abgesondert.

II.3. Die Bf zahlte als Arbeitgeberin dem Mitarbeiter in diesem Zeitraum seine ihm gebührenden Bezüge weiter aus.

Für den gesamten Monat Mai 2020 wurde von der Bf bezüglich F E ein Grundbezug Beamte iHv EUR 4.287,97, eine Dienstzulage (§ 105/1GG, 15/1) iHv EUR 361,01, eine Sonderprämie COVID19 iHv EUR 156,00, eine Betriebssonderzulage (Code 2060) iHv EUR 11,26, eine weitere Betriebssonderzulage (Code 2070) iHv EUR 92,00, eine Geldverkehrszulage iHv EUR 0,60, eine Überstunden Zg. (50 %, § 68/2) iHv EUR 3,22 und ein Überstunden Grundbezug iHv EUR 6,44, sohin ein Gesamtbruttobetrag iHv EUR 4.918,50 ausbezahlt.

Die Bemessungsgrundlagen für die Dienstgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung wurden wie folgt beziffert: BVA/SV/lfd BG DG iHv EUR 4.648,98 und PB lfd. BG iHv EUR 4.750,64.

II.4. Mit Eingabe vom 25. Mai 2020 brachte die Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihren Mitarbeiter F E gemäß § 32 EpidemieG ein. Der Bruttobezug – berechnet nach dem EFZG – wurde mit EUR 2.210,83 und der reine Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung mit EUR 373,08 geltend gemacht, woraus sich ein Gesamtbetrag iHv EUR 2.583,91 ergibt.

II.5. Mit Eingabe vom 5. November 2020 brachte die Bf eine weitere Berechnung ein, die wie folgt aufgeschlüsselt war:

Das Bruttogehalt (lfd.) für den Zeitraum der Absonderung von F E von 2. Mai 2020 bis 13. Mai 2020 wurde mit EUR 1.799,61, die Position Sonderzahlung (SZ) mit EUR 299,93, die Position Schnitte Ausfallsentgelt (lfd.) mit EUR 197,62, der DG-Beitrag laufend mit EUR 372,38 und der DG-Beitrag SZ mit EUR 49,65 beziffert. Der Gesamterstattungsbetrag wurde mit EUR 2.669,54 beziffert.

II.6. In der „Bekanntgabe“ vom 2. März 2021 wurde der gesamte Vergütungsbetrag mit EUR 2.492,11 beziffert. Darin enthalten sind anteilig für den Absonderungszeitraum das Gehalt, die Dienstzulage und Nebengebühren iHv

EUR 1.839,58, eine Sonderzahlung iHv EUR 299,93 und die Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung iHv EUR 352,60.

III. Beweismwürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und der „Bekanntgabe“. Im Akt liegt insb. das Lohnkonto von F E von Jänner 2020 bis Mai 2020 auf.

IV. Rechtliche Bestimmungen:

IV.1. Die maßgeblichen Normen des Epidemiegesetzes 1950 (EpidemieG), BGBl Nr. 186/1950 idgF BGBl I Nr. 33/2021, lauten:

„Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Die angehaltene Person kann bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Anhaltungsort liegt, die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Freiheitsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen. Jede Anhaltung, die länger als zehn Tage aufrecht ist, ist dem Bezirksgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die sie verfügt hat. Das Bezirksgericht hat von Amts wegen in längstens dreimonatigen Abständen ab der Anhaltung oder der letzten Überprüfung die Zulässigkeit der Anhaltung in sinngemäßer Anwendung des § 17 des Tuberkulosegesetzes zu überprüfen, sofern die Anhaltung nicht vorher aufgehoben wurde.

[...]

Überwachung bestimmter Personen.

§ 17. (1) Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung oder Überwachung unterworfen werden. Sie dürfen nach näherer Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) nicht bei der Gewinnung oder Behandlung von Lebensmitteln in einer Weise tätig sein, welche die Gefahr mit sich bringt, daß Krankheitskeime auf andere Personen oder auf Lebensmittel übertragen werden. Für diese Personen kann eine besondere Meldepflicht, die periodische ärztliche Untersuchung sowie erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden; ist die Absonderung in der Wohnung in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann die Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen verfügt werden.

[...]

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
 2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
 3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
 4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
 5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
 6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
 7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,
- und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

[...]

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

[...]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:

[...]

- i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;

[...]

(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

[...]“

IV.2. Das Bundesgesetz vom 26. Juni 1974 über die Fortzahlung des Entgelts bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall), Arbeitsunfall oder Berufskrankheit (Entgeltfortzahlungsgesetz – EFZG), BGBl Nr. 399/1974 idF BGBl I Nr. 100/2018, lautet auszugsweise:

„Höhe des fortzuzahlenden Entgelts

§ 3. (1) Ein nach Wochen, Monaten oder längeren Zeiträumen bemessenes Entgelt darf wegen einer Arbeitsverhinderung für die Anspruchsdauer gemäß § 2 nicht gemindert werden.

(2) In allen anderen Fällen bemißt sich der Anspruch gemäß § 2 nach dem regelmäßigen Entgelt.

(3) Als regelmäßiges Entgelt im Sinne des Abs. 2 gilt das Entgelt, das dem Arbeitnehmer gebührt hätte, wenn keine Arbeitsverhinderung eingetreten wäre.

(4) Bei Akkord-, Stück- oder Gedinglöhnen, akkordähnlichen oder sonstigen leistungsbezogenen Prämien oder Entgelten bemißt sich das fortzuzahlende Entgelt nach dem Durchschnitt der letzten 13 voll gearbeiteten Wochen unter Ausscheidung nur ausnahmsweise geleisteter Arbeiten.

[...]“

IV.3. Das Bundesgesetz vom 31. Mai 1967 über die Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter (Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz – B-KUVG.), BGBl Nr. 200/1967 idF BGBl I Nr. 36/2021, lautet auszugsweise:

„Versicherungspflicht in der Kranken- und Unfallversicherung

§ 1. (1) In der Kranken- und Unfallversicherung sind, sofern nicht eine Ausnahme nach den §§ 2 oder 3 gegeben ist, versichert:

1. die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, einem Bundesland, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde stehenden Dienstnehmer, soweit nicht nach ihren dienstrechtlichen Vorschriften der Entfall ihrer Dienstbezüge wegen Übernahme einer Funktion nach dem Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997, oder einem bezugerechtlichen Landesgesetz oder als Mitglied der Kommission der Europäischen Union oder wegen Ernennung zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofes vorgesehen ist;

[...]

Mittel der Krankenversicherung

Beitragspflicht

§ 18. Die Mittel zur Bestreitung der Aufwendungen in der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz werden, soweit sie nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt sind, durch Beiträge der Dienstgeber und der Dienstnehmer aufgebracht.

Beitragsgrundlage

§ 19. (1) Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge ist

1. für die in § 1 Abs. 1 Z 1 bis 5 und 14 lit. a genannten Versicherten
 - a) das Gehalt oder der sonstige monatliche Bezug,
 - b) die Haushaltszulage sowie Kinderzulage und Kinderzuschuss,
 - c) die ruhegenußfähigen (pensionsfähigen) Zulagen,
 - d) die Zulagen, die Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß (zur Pension) begründen, ausgenommen die anspruchsbegründenden Nebengebühren im Sinne des Pensionsgesetzes 1965,
 - e) allfällige Teuerungszulagen,
 - f) Vergütungen auf Grund einer Nebentätigkeit nach § 25 des Gehaltsgesetzes 1956 oder einer vergleichbaren landesgesetzlichen Regelung und Vergütungen für andere Tätigkeiten, zu denen der Versicherte durch den Dienstgeber oder dessen Beauftragten herangezogen wurde,
 - g) finanzielle Zuwendungen, die eine (ausgegliederte) Einrichtung ihr zur Dienstleistung zugewiesenen Bundes-(Landes-, Gemeinde-)Bediensteten gewährt;
- [...]

Allgemeine Beiträge

§ 20. (1) Als allgemeiner Beitrag sind, sofern sich nicht aus den Abs. 1a bis 1d, 2 und 2a etwas anderes ergibt, 7,635% der Beitragsgrundlage (§ 19) zu leisten.

[...]

Aufteilung der Beitragslast

§ 22. (1) Von den nach den §§ 20 Abs. 1 und 21 festgesetzten Beiträgen entfallen, sofern in den Abs. 1a bis 1d nichts anderes bestimmt ist, auf den Versicherten 4,1% der Beitragsgrundlage und auf den Dienstgeber 3,535% der Beitragsgrundlage; ist die Beitragsgrundlage ein Waisenversorgungsgenuss, so hat der Dienstgeber den Beitrag zur Gänze allein zu tragen.

[...]

Mittel der Unfallversicherung

Beitragspflicht

§ 25. (1) Die Mittel zur Bestreitung der Aufwendungen in der Unfallversicherung werden, soweit sie nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt sind, durch Beiträge der Dienstgeber aufgebracht.

[...]

Beitragsgrundlage

§ 26. (1) Grundlage für die Bemessung der Beiträge ist (sind)

1. für die in § 1 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5 und 14 lit. a genannten Versicherten
 - a) das Gehalt oder der sonstige monatliche Bezug,

- b) die ruhegenußfähigen (pensionsfähigen) Zulagen,
 - c) die Zulagen, die Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß (zur Pension) begründen, ausgenommen die anspruchsbegründenden Nebengebühren im Sinne des Pensionsgesetzes 1965,
 - d) allfällige Teuerungszulagen,
 - e) finanzielle Zuwendungen, die eine (ausgegliederte) Einrichtung ihr zur Dienstleistung zugewiesenen Bundes-(Landes-, Gemeinde-)Bediensteten gewährt;
- [...]

Beiträge

§ 26a. (1) Für jeden in § 26 genannten Versicherten ist, sofern sich aus den §§ 26d oder 26e nicht etwas anderes ergibt, ein Beitrag zu entrichten, dessen Höhe mit einem Hundertsatz der Beitragsgrundlage (§ 26), höchstens mit 0,5% dieser Grundlage, durch die Satzung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau festzusetzen ist. Der Hundertsatz darf durch die Satzung nicht höher festgesetzt werden, als dies zur Erfüllung der Aufgaben der Unfallversicherung notwendig ist.

[...]"

IV.4. Die Satzung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau, Verlautbarung Nr.: 18/2020, lautet auszugsweise:

„2. Abschnitt: Beiträge zur Unfallversicherung

§ 9. Für jede/n in § 26 B-KUVG genannte/n Versicherte/n ist, sofern sich aus § 26d oder § 26e B-KUVG nicht etwas anderes ergibt, ein Unfallversicherungsbeitrag in Höhe von 0,47 % der Beitragsgrundlage zu entrichten.“

IV.5. Das Bundesgesetz über die Einrichtung und Aufgaben der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft (Poststrukturgesetz – PTSG), BGBl Nr. 201/1996 idF BGBl I Nr. 153/2020, lautet auszugsweise:

„Übernahme der Beamten und der Ruhe- und Versorgungsgenüßempfänger

§ 17. (1) Die bisher bei der Post- und Telegraphenverwaltung beschäftigten aktiven Beamten werden auf die Dauer ihres Dienststandes der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft oder ihrer Rechtsnachfolgerin oder einem der Unternehmen, die durch Maßnahmen der Umgründung im Rahmen des bestehenden Gesellschaftsrechts aus der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft hervorgegangen sind und an denen sie oder die Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft direkt oder indirekt einen Anteil von mehr als 25% hält, zur Dienstleistung zugewiesen. Der Anwendungsbereich von Rechtsvorschriften des Bundes in ihrer jeweils geltenden Fassung, die auf Rechtsverhältnisse dieser Beamten abstellen, bleibt mit der Maßgabe unberührt, dass in § 15 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54/1956, und in § 68 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, die Erfordernisse der Zustimmung und des Einvernehmens mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport entfallen, soweit damit nicht Belastungen des Bundeshaushalts verbunden sind.

(1a) Die gemäß Abs. 1 zugewiesenen Beamten werden, wenn sie überwiegend im Unternehmensbereich

1. der Gebühren Info Service GmbH oder der Österreichischen Post Aktiengesellschaft beschäftigt sind, letzterer,
2. der Telekom Austria Aktiengesellschaft beschäftigt sind, dieser, oder
3. der Österreichischen Postbus Aktiengesellschaft beschäftigt sind, dieser
auf die Dauer ihres Dienststandes zur Dienstleistung zugewiesen. Eine Verwendung der zugewiesenen Beamten bei einer Rechtsnachfolgerin eines dieser Unternehmen oder bei einem Unternehmen, das durch Maßnahmen der Umgründung im Rahmen des bestehenden Gesellschaftsrechts aus einer der Gesellschaften hervorgegangen ist, sowie bei der Gebühren Info Service GmbH ist zulässig.
[...]

(7) Der Bund trägt den Pensionsaufwand für die bisherigen Ruhe- und Versorgungsempfänger der Post- und Telegraphenverwaltung sowie für Beamtinnen und Beamte, die nach Abs. 1 oder Abs. 1a zugewiesen waren, und deren Angehörige und Hinterbliebene. Das Unternehmen, dem die Beamtin oder der Beamte nach Abs. 1a zugewiesen ist, hat an den Bund monatlich einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten („Dienstgeberbeitrag“). Der Dienstgeberbeitrag beträgt 12,55% der jeweiligen Bemessungsgrundlage des von der Beamtin bzw. des Beamten zu leistenden Pensionsbeitrags („Dienstnehmerbeitrag“). Die Dienstnehmerbeiträge sind an den Bund abzuführen.
[...]

IV.6. Das Bundesgesetz vom 29. Feber 1956 über die Bezüge der Bundesbeamten (Gehaltsgesetz 1956 – GehG), BGBl Nr. 54/1956 idF BGBl I Nr. 153/2020, lautet auszugsweise:

„Pensionsbeitrag

§ 22. (1) Der Beamte, der Anwartschaft auf Pensionsversorgung hat und auf den Abschnitt XIV des Pensionsgesetzes 1965 nicht anzuwenden ist, hat, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, für jeden Kalendermonat seiner ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit im voraus einen monatlichen Pensionsbeitrag zu entrichten.

(1a) Der Pensionsbeitrag beträgt für Beamte der in der folgenden Tabelle angeführten Geburtsjahrgänge den sich aus der folgenden Tabelle ergebenden Prozentsatz der Bemessungsgrundlage:

[Anmerkung: Tabelle nicht abgedruckt]

Als monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG gilt jeweils das Dreißigfache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 1 ASVG.

(2) Die Bemessungsgrundlage besteht aus

1. a) dem Gehalt und
b) den als ruhegenussfähig erklärten Zulagen,
die der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten entsprechen, sowie aus
 2. den dem Beamten gebührenden anspruchsbegründenden Nebengebühren im Sinne des § 59 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965.
- [...]

Pensionsbeitrag (Dienstgeber)

§ 22b. (1) Die zuständige Dienstbehörde hat für jede Beamtin und jeden Beamten einen monatlichen Pensionsbeitrag (Dienstgeberbeitrag) in Höhe von 12,55% der Bemessungsgrundlage an die Bundesministerin oder den Bundesminister für Finanzen zu entrichten. Der Dienstgeberbeitrag ist auch von der Sonderzahlung nach § 3 Abs. 3 zu entrichten.

(2) Für Landeslehrpersonen nach dem LDG 1984 und nach dem LLDG 1985 gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 nur insoweit, als der Bund die Aktivitätsbezüge gemäß § 4 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zur Gänze trägt.

(3) Die Bemessungsgrundlage des Dienstgeberbeitrages entspricht der Bemessungsgrundlage des von der Beamtin oder dem Beamten zu entrichtenden Pensionsbeitrages.

[...]“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Die Bestimmung des § 36 Abs. 1 lit. i EpidemieG eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in § 32 EpidemieG näher geregelt werden. Die Bf stützte ihren Antrag demnach auch auf § 32 EpidemieG.

V.2. Gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 EpidemieG ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist. Nach § 32 Abs. 2 EpidemieG ist die Vergütung für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfasst ist. Gemäß § 32 Abs. 3 EpidemieG ist die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszusahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

Die Bf ist eine juristische Person, der durch eine Behinderung des Erwerbes Vermögensnachteile in Form der verpflichtenden Entgeltfortzahlung entstanden sind. Der Arbeitnehmer der Bf wurde mittels Bescheid der belangten Behörde vom 2. Mai 2020, GZ: 0028150/2020, von 2. Mai 2020 bis 13. Mai 2020 nach § 7 bzw. § 17 EpidemieG abgesondert. Demnach ist der Tatbestand des § 32 Abs. 1 Z 1

EpidemieG als erfüllt anzusehen, sodass ein Vergütungsanspruch gerechtfertigt und eine Vergütung für den angeführten Zeitraum zuzuerkennen ist.

V.3. Nach § 3 Abs. 3 EFZG gilt als regelmäßiges Entgelt das Entgelt, das dem Arbeitnehmer gebührt hätte, wenn keine Arbeitsverhinderung eingetreten wäre. Berücksichtigt werden neben dem laufenden Lohn (Gehalt) auch noch die übrigen Leistungen wie z.B. die Entlohnung für erwartete Überstunden (Mehrstunden) bzw. Überstundenpauschalen, Zulagen, Zuschläge, Prämien, Provisionen, Sonderzahlungen, Zeitguthaben für Nachtarbeit (vgl Drs in Neumayr/Reissner, ZellKomm³ § 3 EFZG Rz 10 [Stand 1.1.2018, rdb.at]).

Das EFZG geht hinsichtlich der Berechnung der Entgeltfortzahlung grundsätzlich vom Ausfallsprinzip aus. Dabei bemisst sich die Entgeltfortzahlung nach jenem Entgelt, das der Arbeitnehmer verdient hätte, wenn er nicht im Krankenstand gewesen wäre; dh sie richtet sich nach dem Entgeltanspruch, der entstanden wäre, wenn die Arbeitsleistung in dem zu erwartenden Ausmaß erbracht worden wäre bzw. wenn er „normal“ gearbeitet hätte (vgl Drs in Neumayr/Reissner, ZellKomm³ § 3 EFZG Rz 2 [Stand 1.1.2018, rdb.at]). Damit wird auf einen konkreten Zeitraum und den konkret für diesen Zeitraum bestehenden Entgeltsanspruch abgestellt. Die von einer behördlichen Verfügung betroffene Person soll durch die Vergütung insgesamt nicht schlechter gestellt werden, als ohne eine solche Verfügung und soll demnach insgesamt auch keine Vermögensnachteile auf Grund ihrer Krankheit und der dadurch notwendigen behördlichen Verfügung erleiden. Schon auf Grund des Wortlauts des Gesetzes geht der Anspruch auf Vergütung in der Höhe über, die tatsächlich ausbezahlt wurde.

Das regelmäßige Entgelt, das dem Mitarbeiter der Bf gebührte und diesem auch tatsächlich ausbezahlt wurde, setzte sich für den gesamten Monat Mai 2020 aus dem Grundbezug Beamte iHv EUR 4.287,97, der Dienstzulage (§ 105/1GG, 15/1) iHv EUR 361,01, der Sonderprämie COVID19 iHv EUR 156,00, der Betriebssonderzulage (Code 2060) iHv EUR 11,26, der weiteren Betriebssonderzulage (Code 2070) iHv EUR 92,00, der Geldverkehrszulage iHv EUR 0,60, der Überstunden Zg. (50 %, § 68/2) iHv EUR 3,22 und den Überstunden Grundbezug iHv EUR 6,44 zusammen, sodass sich daraus ein Gesamtbruttobetrag iHv EUR 4.918,50 ergibt.

Da sowohl der Grundbezug und die sämtlich genannten Nebenbezüge (die im regelmäßigen Entgelt iSd § 3 Abs. 3 EFZG zu berücksichtigen sind) im vollen Umfang für den Mai 2020, also auch für die Zeit der Absonderung – von 2. Mai 2020 bis 13. Mai 2020 – des Mitarbeiters bezahlt wurden, hat die Bf einen Anspruch auf Zuerkennung einer Vergütung nach § 32 Abs. 3 EpidemieG.

V.4. Für die der Bf zustehenden Vergütung nach § 32 Abs. 3 EpidemieG ist sohin das regelmäßige Entgelt, also das tatsächlich von ihr zu tragende Bruttoentgelt,

sowie der Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung aliquot für jene Tage zu berechnen, an denen der Mitarbeiter abgesondert war.

Die Berechnung der Vergütung erfolgt kalendermäßig taggenau entsprechend der Anzahl der im jeweiligen Monat angefallenen Tage, in denen der Mitarbeiter nach §§ 7, 17 EpidemieG abgesondert war. Dementsprechend erfolgt die Berechnung monatsweise und auf Basis des im jeweiligen Monat ausbezahlten Gesamtbruttobetrag, sodass ein Tagessatz für das jeweilige Monat gebildet – sohin der Gesamtbruttobetrag mit einem Teiler entsprechend der Anzahl der Tage des jeweiligen Monats, in dem der Mitarbeiter abgesondert war, dividiert – und dieser sodann mit der Anzahl der Tage der Absonderung (des entsprechenden Monats) des Mitarbeiters multipliziert wird.

Das tatsächlich von der Bf geleistete Bruttoentgelt betrug für den Monat Mai 2020 EUR 4.918,50. Dividiert man nun das Bruttoentgelt iHv EUR 4.918,50 durch 31 – zumal der Mai 31 Tage hat – ergibt sich ein zu ersetzender Tagessatz iHv EUR 158,66. Da der Mitarbeiter der Bf mittels Bescheid der belangten Behörde im Mai 2020 für zwölf Tage abgesondert war, ergibt sich durch Multiplikation des Tagessatzes iHv EUR 158,66 mit dem Faktor zwölf, ein aliquoter, zu ersetzender Betrag für die maßgeblichen Tage der Absonderung im Mai 2020 iHv EUR 1.903,94. Dieser Betrag ist der Bf sohin aus dem Titel der Entgeltfortzahlung als tatsächlich ausbezahltes regelmäßiges Entgelt nach § 32 Abs. 3 EpidemieG zu erstatten.

V.5. Weiters ist bei der Vergütung nach § 32 Abs. 3 EpidemieG der Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung ersatzfähig.

Fallbezogen ergeben sich bezüglich eines Beamten (iSd § 17 Abs. 1 und 1a Z 1 PTSG) für den Dienstgeber folgende zu tragende Dienstgeberbeiträge zur Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung:

in der Krankenversicherung iHv 3,535 % nach § 22 Abs. 1 B-KUVG;

in der Unfallversicherung iHv 0,47 % nach §§ 25 Abs. 1 und 26a Abs. 1 B-KUVG iVm § 9 Satzung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau;

in der Pensionsversicherung iHv 12,55 % nach § 17 Abs. 7 PTSG.

Die Bemessungsgrundlage für die Kranken- und Unfallversicherung beträgt EUR 4.648,98.

Die Bemessungsgrundlage für die Pensionsversicherung beträgt EUR 4.750,64.

4,005 % (als Summe der Krankenversicherung iHv 3,535 % und der Unfallversicherung iHv 0,47 %) von der maßgeblichen Bemessungsgrundlage iHv EUR 4.648,98 sind EUR 186,19, die die Bf für ihren Mitarbeiter für den Mai 2020 in der Kranken- und Unfallversicherung zu tragen hatte. Dividiert man diesen

Betrag (EUR 186,19) durch 31 – als Anzahl der Tage im Mai – so ergibt sich ein Tagessatz iHv EUR 6,01. Multipliziert mit der Anzahl der Tage der Absonderung des Mitarbeiters im Mai 2020, also zwölf, ergibt sich ein von der Bf zu entrichtender Dienstgeberanteil in der Kranken- und Unfallversicherung im Absonderungszeitraum ihres Mitarbeiters für den Monat Mai 2020 iHv EUR 72,07.

12,55 % von der maßgeblichen Bemessungsgrundlage iHv EUR 4.750,64 sind EUR 596,21, die die Bf für ihren Mitarbeiter für den Mai 2020 in der Pensionsversicherung zu tragen hatte. Dividiert man diesen Betrag (EUR 596,21) durch 31 – als Anzahl der Tage im Mai – so ergibt sich ein Tagessatz iHv EUR 19,23. Multipliziert mit der Anzahl der Tage der Absonderung des Mitarbeiters im Mai 2020, also zwölf, ergibt sich ein von der Bf zu entrichtender Dienstgeberanteil in der Pensionsversicherung im Absonderungszeitraum ihres Mitarbeiters für den Monat Mai 2020 iHv EUR 230,79.

Addiert man die Beträge, die die Bf als Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung im Absonderungszeitraum des Mitarbeiters zu leisten hatte, in der Kranken- und Unfallversicherung iHv EUR 72,07 und in der Pensionsversicherung iHv EUR 230,79, ergibt sich eine Summe iHv EUR 302,86. Dieser Betrag ist sohin der Bf für die Zeit der Erwerbsbehinderung als vom Arbeitgeber zu entrichtender Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung zu ersetzen.

V.6. Insgesamt hat die Bf einen Anspruch gemäß § 32 Abs. 3 EpidemieG iHv EUR 2.206,80. Dieser Betrag ergibt sich aus der Summe des tatsächlich von der Bf zu tragenden regelmäßigen Bruttoentgelts iSd EFZG und des von der Bf zu entrichtenden Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung, welche aliquot für den gegenständlichen Absonderungszeitraum zu berechnen waren.

V.7. Auch wenn die Bf in der Beschwerde postuliert, dass sie den Bescheid nur im Umfang der Abweisung des Antrages anfechte, ist eine gesonderte Beurteilung des abgewiesenen Teilbetrags isoliert von der Gesamtberechnung des regelmäßigen Entgelts bzw. des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung nicht möglich und auch rechtlich nicht zulässig, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sämtliche Komponenten in die Berechnung miteinzubeziehen hatte.

V.8. Der Beschwerde gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 24. November 2020, GZ: 0036062/2020, betreffend Vergütung nach dem Epidemiegesetz war stattzugeben und spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.08.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.01.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer